

Luftsportverein Regensburg e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Luftsportverein Regensburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Regensburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungstag war der 17.11.1950

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Luftsports, insbesondere des Segelflugs unter Ausschluss jeglicher politischer, konfessioneller und gewerblicher Ziele.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Luftsportjugend mit den sportlichen und technischen Belangen des Luftsports vertraut zu machen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausbildung und Weiterbildung von Piloten und Förderung sportlicher Leistungen und Übungen im Segelflug verwirklicht. Besonderes Augenmerk liegt hier auf Förderung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten aber auch auf Sicherheit im Luftverkehr und Schonung der Umwelt.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Luftsport-Verband Bayern e.V. und über diesen Dachverband dem Deutschen Aero-Club e.V. angegliedert. Er ist außerdem Mitglied im Bayerischen Landessport-Verband e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- (5) Der Verein tritt für einen dopingfreien Sport unter Anerkennung des Nationalen Anti Doping Codes der Nationalen Anti Doping Agentur ein.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Bei der Aufnahme ist die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern gilt eine halbjährige Probezeit, in der sie nicht stimmberechtigt sind. Wird die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit beendet, erfolgt die Rückzahlung der Aufnahmegebühr anteilmäßig entsprechend der Vereinszugehörigkeit in vollendeten Monaten (z.B. nach fünf Monaten: 5/6).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Vorstand kann einem vorzeitigen Austritt zustimmen, jedoch sind die jeweiligen Jahresbeiträge für LVB und BLSV von dem betreffenden Mitglied zu entrichten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann das Mitglied den Beschluss anfechten und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
- ♣ aktiven Mitgliedern
 - ♣ fördernden (passiven) Mitgliedern
 - ♣ Ehrenmitgliedern
- (7) Ehrenmitglieder werden nach besonderen Verdiensten um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind zu keinen Beitragszahlungen (ausgenommen Fluggebühren) verpflichtet, haben jedoch Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (9) Die Jugendgruppe des Vereins umfasst alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendleiter und gibt sich eine Jugendordnung. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendgruppe gegenüber dem Verein.

§5 Beiträge, Umlagen und Darlehen

Die aktiven und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Bei finanziell schwächeren Mitgliedern ist es möglich den Beitrag zu ermäßigen. Zur Bestreitung besonderer Aufwendungen können von der Mitgliederversammlung Umlagen und Darlehen beschlossen werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ♣ Der Vorstand
- ♣ Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- ⤴ Erster Vorsitzender
- ⤴ Zweiter Vorsitzender
- ⤴ Schriftführer
- ⤴ Kassenverwalter
- ⤴ Technischer Leiter

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Zu Vorstandssitzungen lädt eines der Vorstandsmitglieder ein. Die Tagesordnung wird telefonisch oder per E-Mail bekannt gegeben und es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Erste Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch per Email oder Telefonkonferenz getroffen werden.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er kann einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von €15000 ohne gesonderten Beschluss durch die Mitgliederversammlung abschließen. Soll der Flugzeugpark angepasst werden, müssen die aktiven Mitglieder in einer Mitgliederversammlung einem Finanzierungsplan dafür zustimmen.

(6) In besonderen Fällen kann der Vorstand Referenten bestellen und Ausschüsse bilden.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung: Sie tritt einmal im Jahr, spätestens im März zur Hauptversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- ⤴ Neuwahl des Vorstands alle zwei Jahre
- ⤴ Prüfung der Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer
- ⤴ Genehmigung des Protokolls und der Beschlüsse vom Vorjahr
- ⤴ Entlastung des Vorstands
- ⤴ Satzungsänderung
- ⤴ Ernennung von Ehrenmitgliedern
- ⤴ Alle Angelegenheiten, soweit sie nicht die Geschäftsführung durch den Vorstand betreffen oder ihm ausdrücklich in der Satzung zugewiesen sind.
- ⤴ Aufnahme von Umlagen und Darlehen
- ⤴ Finanzierungsplan Flugzeug An-/und Verkauf

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlung: Sie tritt zusammen, wenn es der Vorstand beschließt oder dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Er lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich (E-Mail oder Brief) ein. Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung enthalten.

(4) In der Mitgliederversammlung sind Anträge zulässig, wenn sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind bis zum fünften Tag vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Änderungen, die die Vereinsstruktur betreffen, bei Satzungsänderung, bei Auflösung des Vereins, sowie bei Angliederung neuer Gruppen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen zur Änderungen des Flugzeugparks sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln aus durch Zuruf vorgeschlagenen Kandidaten geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen, abgegebenen Stimmen statt.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vor der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§9 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. In dieser werden sowohl die Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder, als auch die Durchführung einzelner Paragraphen der Satzung geregelt.

§10 Schadensregulierungen

Verursacht ein Mitglied durch Fahrlässigkeit Schäden an Fluggerät, so verzichtet der Verein auf Ersatzansprüche, die über den durch den Vorstand festgesetzten Selbst-beteiligungsbeitrag hinausgehen.

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Vorstand diesen Betrag verdoppeln. Bleibt die Schadenssumme unter dieser Selbstbeteiligung, hat das Mitglied den vollen Schaden zu tragen.

§11 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann Vereinsbußen aussprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins, insbesondere durch schwere Gefährdung von Personen und Sachen im Flugbetrieb, verstoßen hat. Ahndung erfolgt durch

- ⤴ Geldbuße bis zu einem halben Jahresbeitrag
- ⤴ Flugverbot bis zu drei Monaten
- ⤴ in besonders schweren Fällen: Ausschluss aus dem Verein (siehe §4 (5))

§12 Nicht vereinseigenes Fluggerät

Nicht vereinseigenes Fluggerät kann auf eigene Gefahr in den Vereinshallen untergestellt werden, sofern der Halter aktives Vereinsmitglied ist und Platz zur Verfügung steht. Über die Platzverhältnisse und die Höhe der Einstellgebühr entscheidet der Vorstand.

§13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen dem Luftsportverband Bayern e.V. zu, sofern dieser zum Zeitpunkt des Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, so fällt das gesamte Vermögen dem Sportbund Regensburg zu.